

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 16. Juli	1998
-------	-------------------------	------

### Inhalt

	Seite:		Seite:
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten .....	89	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen .....	109
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger .....	96	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen .....	109
Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen .....	98	Aufbaukurse 1999 .....	109
Anhebung der Besoldung und Versorgung .....	99	Abschlußkolloquien für die Aufbaubildung ....	114
Satzung des Friedrich-Wilhelm-Stifts Hamm .....	104	Anerkennung der Ausbildung der Pilgermission St. Chrischona als Ausbildungsstätte nach der VSBMO .....	114
Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung .....	107	Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsbildung .....	115
Widerruf des Ruhens der Stiftungsaufsicht .....	108	Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst .....	115
Urkunde über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck .....	108	Gleichstellungsausschuß .....	115
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Dortmund .....	108	Persönliche und andere Nachrichten .....	116
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten .....	108	Neu erschienene Bücher und Schriften .....	119
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford .....	109		

### Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 28./29. Mai 1998

Aufgrund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

#### Artikel 1

##### § 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114/KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 5./12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340/KABl. W. 1996 S. 293), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „freie“ gestrichen.
  - b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- „(3) Der Pfarrer erhält die monatliche Besoldung
1. in Form der Dienstbezüge  
oder
  2. in Form verminderter Dienstbezüge und der Dienstwohnung.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Pfarrer, der im eingeschränkten Dienst verwendet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge.“
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „freien“ gestrichen.
  - cc) Satz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 Buchst. a wird nach dem Wort „Probedienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Ausnahmen“ die Worte „von Satz 4“ eingefügt.
  - d) Absatz 3 wird gestrichen.
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Probedienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt wird.
  - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
  - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:  
„(5) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.  
Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.“
  - h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Probedienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden in Halbsatz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Der Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, dessen bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhält eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen Dienstbezügen nach dieser Ordnung und seinem bisherigen Einkommen. Die Zulage darf die Dienstbezüge, die er mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würde, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Zulage bleiben jeweils die familienbezogenen Bestandteile (Ehegatten- und Kinderanteile) und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2 unberücksichtigt. Die Zulage entfällt mit der Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14.“
6. In der Überschrift von Abschnitt II Nr. 5 (vor § 9) wird das Wort „Ortszuschlag“ gestrichen.
7. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
- (1) Der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung; in besonders gelagerten Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.
  - (2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung vermindern sich die Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die ihm zugewiesene Dienstwohnung nicht nutzt; ohne daß das Landeskirchenamt eine entsprechende Ausnahme zugelassen hat. Die Höhe des Dienstwohnungsbetrages ergibt sich aus der Anlage 1. § 4 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.
  - (3) Solange die Dienstwohnung während einer Freistellung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge dem Pfarrer belassen bleibt, gilt § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 entsprechend.
  - (4) Die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.“
8. In § 10 wird das Wort „freie“ gestrichen.
9. In § 11 werden das Wort „freie“ gestrichen und die Angabe „(§ 9 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
10. Die §§ 13 und 14 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Auf den Familienzuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Familien-

zuschlag wird nach Abschnitt II der Anlage 1 gewährt. „Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.“

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden eingefügt:

„(2) Bei Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Pfarrer die Stufe 1 des Familienzuschlages (Ehegattenanteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.“

(3) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(4) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Pfarrer den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist.

Wird der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist der Ehegatte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte tatsächlich erhält, vermindert wird. Versorgungsrechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

(5) Im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist

- a) kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 22 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
- b) sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich.“

e) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 7 bis 9.

f) In dem neuen Absatz 7 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Wird der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil seines eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.“

g) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Auf die Absätze 6 bis 8 findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 6 ist zu berücksichtigen“.

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ und in Satz 3 die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 4 und 6 jeweils das Wort „freie“ und in Satz 7 die Worte „und des § 9 Abs. 2“ gestrichen.

14. In § 21 Abs. 5 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Freistellung“ die Worte „oder aus einer Beurlaubung“ und nach dem Wort „tritt“ die Worte „oder versetzt wird“ eingefügt.
  - b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
 „(3) Hat der Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 15 erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Worte „aufgrund eines Dienstunfalls“ eingefügt werden.
17. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach dem Wort „Probedienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.“
  - c) Absatz 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:  
 „e) Dienstzeiten, die auf Grund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind.“
18. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes können bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.“
19. § 30 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
20. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Tritt der Pfarrer nach Beendigung einer Freistellung nach § 82 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so ist für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt maßgebend, das der Pfarrer nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, von dem an er Wartegeld erhält, erneut Anspruch auf Besoldung hätte. Auf das Wartegeld werden ein Übergangsgeld und eine Altersentschädigung, die der Pfarrer aus einem während der Freistellung wahrgenommenen Dienst oder aus seiner Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan erhält, angerechnet.“
21. In § 32 Abs. 1 werden die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ und die Worte „Ortszuschlag nach § 14“ durch die Worte „Familienzuschlag nach § 15“ ersetzt und die Worte „oder anstelle der freien Dienstwohnung zugestanden hätte“ gestrichen.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Wartestand versetzt“ durch das Wort „freigestellt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „des“ durch die Worte „einer Freistellung oder eines“ ersetzt.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Probedienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind als Beschäftigungszeit die ununterbrochenen Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes als Vikar, Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder auf Lebenszeit, Gemeindemissionar, Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen.“
24. In § 36 wird nach dem Wort „Probedienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
25. In der Überschrift zu Abschnitt III Nr. 8 (vor § 38) wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
26. § 38 erhält folgende Fassung:  
 „§ 38  
 (1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) und die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 15 entsprechend Anwendung.  
 (2) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur der halbe Ehegattenanteil des Familienzuschlages zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist.“
27. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Erhält der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im Rahmen einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes eine Dienstwohnung, so ist als Verwendungseinkommen die Besoldung ohne die Verminderung nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.“

28. In § 43 wird die Angabe „§ 94 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 4“ ersetzt.
29. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 3, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4, § 64 und § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“
30. Der Abschnitt IV mit den §§ 52 bis 57 wird unter Beibehaltung der Abschnitts- und Paragraphenbezeichnungen gestrichen.
31. Die Anlagen 1 und 2 erhalten
- für die Zeit ab 1. März 1997 die Fassung des Anhangs I zu dieser Notverordnung,
  - für die Zeit ab 1. Juli 1998 die Fassung des Anhangs II zu dieser Notverordnung.

## § 2

### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 5./12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340/KABl. W. 1996 S. 293) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
  - Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:  
 „(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.“
  - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
  - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt wird.
  - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
 „(5) § 27 Abs. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und auf Grund von § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Regelungen finden keine Anwendung.“
- § 4 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 werden die Angabe „§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4“ und die Worte „den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages“ durch die Worte „die Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Angabe „§ 40 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ und jeweils das Wort „Ortszuschlages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.

- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Stufe 2 und einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages“ durch die Worte „der Stufe 1 und einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages“ ersetzt.
  - In Absatz 4 werden das Wort „freien“ gestrichen und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- In § 7 Abs. 3 Buchst. c wird nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
  - Folgende neue Absätze 4 und 5 werden eingefügt:  
 „(4) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.  
 (5) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird § 6 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für Zeiten, die der Kirchenbeamte als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst verbracht hat, nicht angewendet.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- § 9 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
  - § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) § 4 Abs. 1, § 59 und § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.  
 Ferner finden § 14 Abs. 3 und § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung; dies gilt nicht für Kirchenbeamte, deren Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.“

## Artikel 2

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 1

#### Anwendung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

- Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ihre Hinterbliebenen sind die Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I 1997 S. 322), die gemäß § 23 Abs. 1 PfbVO unmittelbar Anwendung finden, ab 1. Juli 1998 entsprechend anzuwenden.
- § 69 b des Beamtenversorgungsgesetzes findet für versorgungsberechtigte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ihre Hinterbliebenen mit der Maßgabe Anwendung, daß jeweils an die Stelle des Datums „1. Juli 1997“ das Datum „1. Juli 1998“ und des Datums „30. Juni 1997“ das Datum „30. Juni 1998“ tritt.

## § 2

**Überleitungszulage  
für Pfarrerinnen und Pfarrer**

(1) Verringerungen der Bezüge durch die Änderung der Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Art. 1 § 1 Nr. 30 Buchst. b) werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe, die sich nach dem Anhang I aus dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der Zulage gemäß § 6 Abs. 1 PfbVO ergibt, und der Summe, die sich nach dem Anhang II aus dem Grundgehalt und der Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO ergibt, gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich nach dem 1. Juli 1998 bei Erhöhungen des Grundgehalts durch Aufsteigen in den Stufen und durch Anhebung in die Besoldungsgruppe A 14 bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Der Verringerungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Betrag, um den noch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 4, 5 oder 7 der Notverordnung vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50) zu verringern ist.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsbe-rechtigte. Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

## § 3

**Änderung des Ortszuschlags  
im bisherigen Recht**

Die Bestimmungen des Artikels 14 § 3 des Reformgesetzes über die Änderung des Ortszuschlages für Anspruchsberechtigte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern finden für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1997 entsprechend Anwendung für solche Besoldungsberechtigte nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung. Sie finden auch für die Besoldungsberechtigten Anwendung, die ihre Ansprüche aktenkundig geltend gemacht, jedoch von einem formellen Widerspruch und einer gerichtlichen Geltendmachung im Hinblick auf das Ausgangsverfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 1/86 und die Gleichbehandlung im Sinne dieser Entscheidung abgesehen haben.

## § 4

**Inkrafttreten**

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) Artikel 1 § 1 Nr. 31 Buchst. a am 1. März 1997,
- b) Artikel 1 § 1 Nr. 29, § 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a bis c, Nr. 3 und 4 sowie Artikel 2 § 1 am 1. Juli 1997.
- c) Artikel 1 § 2 Nr. 5 am 1. Januar 1998,
- d) Artikel 2 § 3 am 1. April 1998.

Bielefeld, den 28. Mai 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Sorg Kaldewey

Düsseldorf, den 29. Mai 1998

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kock Dräger

**Anhang I****Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Pfarrbesoldung –  
(gültig ab 1. März 1997)****I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.605,85	3.711,55
2	3.768,70	3.922,73
3	3.931,55	4.133,91
4	4.094,40	4.345,09
5	4.257,25	4.556,27
6	4.420,10	4.767,45
7	4.582,95	4.978,63
8	4.745,80	5.189,81
9	4.908,65	5.400,99
10	5.071,50	5.612,17
11	5.234,35	5.823,35
12	5.397,20	6.034,53
13	5.560,05	6.245,71
14	5.722,90	6.456,89

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)**

1. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen  
monatlich für jedes zu  
berücksichtigende Kind 155,16 DM
2. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich ab 1. Juli 1997 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 50,65 DM

**III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
  - a) in der Besoldungsgruppe A 13 196,36 DM
  - b) in der Besoldungsgruppe A 14 73,66 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 211,18 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

## 1. Evangelische Kirche im Rheinland:

Die Ephoralzulage beträgt monatlich  
1.044,00 DM

## 2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

**V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich  
in der Stufe 1 958,95 DM  
in der Stufe 2 1.140,31 DM

**Anlage 2****zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Vikarsbesoldung –**

(gültig ab 1. Mai 1995)

**I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.935,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.166,00 DM

**II. Verheiratenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 514,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 114,00 DM.

**Anhang II****Anlage 1****zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Pfarrbesoldung –**

(gültig ab 1. Juli 1998)

**I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	4.964,16	5.166,54
4	5.208,44	5.483,31
5	5.452,71	5.800,07
6	5.696,99	6.116,84
7	5.941,26	6.433,60
8	6.104,11	6.644,78
9	6.266,96	6.855,96
10	6.429,81	7.067,14
11	6.592,66	7.278,32
12	6.755,51	7.489,50

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 181,36 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 155,16 DM
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 205,81 DM

**III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 122,70 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 211,18 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

1. Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.044,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Stufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

**V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfbVO)**

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 958,95 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

**VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)**

## 1. Grundgehalt

Abweichend von Abschnitt I beträgt das Grundgehalt der westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Art. 2

§ 2 VMaßnG (KABL. W. 1997 S. 181) i.V.m.  
§§ 4 und 5 PfbVO monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 DM
3	4.410,29
4	4.636,50
5	4.862,71
6	5.088,92
7	5.315,14
8	5.465,94
9	5.616,75
10	5.767,55
11	5.918,36
12	6.069,16

## 2. Dienstwohnungsbetrag

Abweichend von Abschnitt V Nr. 1 beträgt der Dienstwohnungsbetrag für diese Pfarrer monatlich 852,23 DM  
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

### Anlage 2

#### zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung –

(gültig ab 1. Mai 1995)

#### I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- vor Vollendung des 26. Lebensjahres  
1.935,00 DM
- nach Vollendung des 26. Lebensjahres  
2.166,00 DM

#### II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

- in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG  
514,00 DM
- in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG  
114,00 DM

## Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger

Vom 28. Mai 1998

Aufgrund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Notverordnung:

### § 1

#### Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABL. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 16. März 1995 (KABL. 1995 S. 53), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prediger erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem sein Dienstverhältnis als Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen wirksam wird.“

##### b) In Absatz 3 Nr. 3 wird das Wort „freie“ gestrichen.

##### c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Prediger erhält die monatliche Besoldung

1. in Form der Dienstbezüge

oder

2. in Form verminderter Dienstbezüge und der Dienstwohnung.“

#### 2. § 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.“

##### b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.

#### 3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt.

#### 4. § 7 erhält folgende Fassung:

### „§ 7

(1) Die Höhe des Dienstwohnungsbetrages, um den sich die Dienstbezüge bei entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vermindern, ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 15 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage“

#### 5. In § 8 werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Worte „aufgrund eines Dienstunfalls“ eingefügt.

#### 6. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und die Worte „bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu drei Monaten“ durch die Worte „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

#### 7. Die Anlage erhält

a) für die Zeit ab 1. Mai 1995 die Fassung des Anhangs I,

b) für die Zeit ab 1. März 1997 die Fassung des Anhangs II,

c) für die Zeit ab 1. Juli 1998 die Fassung des Anhangs III.



## § 2

**Übergangsbestimmung**

Artikel 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998<sup>1</sup> gilt entsprechend.

## § 3

**Inkrafttreten**

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 7 Buchst. a am 1. Mai 1995,
- b) § 1 Nr. 7 Buchst. b am 1. März 1997,
- c) § 2 bezüglich der einzelnen Übergangsbestimmungen zu den in Art. 2 § 4 Buchst. b bis d der Notverordnung vom 28./29. Mai 1998 bestimmten Zeitpunkten.

Bielefeld, den 28. Mai 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.)                      Sorg                      Kaldewey

<sup>1</sup> KABL. W. 1998 S. 89

**Anhang I**

**Anlage zur Predigerbesoldungs-  
und -versorgungsordnung**  
(gültig ab 1. Mai 1995)

**I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	3.141,96	3.559,58
2	3.290,83	3.720,34
3	3.439,70	3.881,10
4	3.588,57	4.041,86
5	3.737,44	4.202,62
6	3.886,31	4.363,38
7	4.035,18	4.524,14
8	4.184,05	4.684,90
9	4.332,92	4.845,66
10	4.481,79	5.006,42
11	4.630,66	5.167,18
12	4.779,53	5.327,94
13	4.928,40	5.488,70
14	5.077,27	5.649,46

**II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)**

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 153,17 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich 193,84 DM

2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich 321,52 DM

**IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	841,29	946,64
2	1.020,31	1.125,66

**Anhang II**

**Anlage zur Predigerbesoldungs-  
und -versorgungsordnung**

(gültig ab 1. März 1997)

**I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	3.182,81	3.605,85
2	3.333,61	3.768,70
3	3.484,42	3.931,55
4	3.635,22	4.094,40
5	3.786,03	4.257,25
6	3.936,83	4.420,10
7	4.087,64	4.582,95
8	4.238,44	4.745,80
9	4.389,25	4.908,65
10	4.540,05	5.071,50
11	4.690,86	5.234,35
12	4.841,66	5.397,20
13	4.992,47	5.560,05
14	5.143,27	5.722,90

**II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 155,16 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich ab 1. Juli 1997 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 50,65 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich 196,36 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich 325,70 DM

**IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	852,23	958,95
2	1.033,59	1.140,31

**Anhang III****Anlage zur Predigerbesoldungs-  
und -versorgungsordnung**

(gültig ab 1. Juli 1998)

**I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
3	4.410,29	4.964,16
4	4.636,50	5.208,44
5	4.862,71	5.452,71
6	5.088,92	5.696,99
7	5.315,14	5.941,26
8	5.465,94	6.104,11
9	5.616,75	6.266,96
10	5.767,55	6.429,81
11	5.918,36	6.592,66
12	6.069,16	6.755,51

**II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 181,36 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 155,16 DM
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 205,81 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich 122,70 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich 325,70 DM

**IV. Dienstwohnungsbetrag (§ 7 Abs. 1 PrBVO)**

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich
  - a) in der Besoldungsgruppe A 12 852,23 DM
  - b) in der Besoldungsgruppe A 13 958,95 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages bei entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 PrBVO erhält.

**Verordnung über nutzungsabhängige  
Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen  
(Nebenkostenverordnung – NebKV)****Vom 23. April 1998**

Aufgrund von § 9 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Diese Verordnung regelt die Übernahme der mit der Nutzung einer Pfarrdienstwohnung verbundenen Nebenkosten.

(2) Für die Kosten, die durch Instandhaltung oder bauliche Veränderungen sowie Schönheitsreparaturen der Pfarrdienstwohnung entstehen, sowie die Kosten für Garagen und Diensträume gelten die bisherigen Regelungen weiter.

**§ 2**

Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung der Heizungsanlage, Immissionsmessungen und Kehrgebühren (ausgenommen die Kosten der Reinigung und Beschichtung von Öltanks),
2. des Strom- und Gasverbrauches einschließlich der Zählergebühren,
3. des Wasserverbrauches,
4. für Abwasser (ausgenommen gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Oberflächenwasserabführung),
5. der Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse (laufende Gebühren).

**§ 3**

(1) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so werden die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärmeverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche verteilt. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so ist der Verbrauch für die Dienstwohnung durch eine Meßeinrichtung zu erfassen. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

**§ 4**

Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Nebenkosten der Dienstwohnung. Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 23. April 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**  
 (L.S.) Sorg Kaldewey

## Anhebung der Besoldung und Versorgung

Anlage I

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 6. 1998  
Az.: 26897 III/98/B 09-01

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98) vor. Nach dem in der Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Gesetzentwurf sollen die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1998 um 1,5 % angehoben werden.

Die Kirchenleitung hat am 25. Juni 1998 beschlossen, daß die Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im gleichen Umfang und vom gleichen Zeitpunkt an wie die Bezüge der Beamtinnen und Beamten des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen erhöht werden sollen. Sie hat ferner beschlossen, daß auf die Anhebung frühestens ab Juli d. J. Abschlagszahlungen geleistet werden sollen. Die Abschlagszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren formellen Regelung, für die auch zu berücksichtigen sein wird, wie die noch ausstehende Entscheidung der ARK-RWL über die Gehaltsanhebung im arbeitsrechtlichen Bereich ausfallen wird; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich aus der Anhebung ergeben.

Für die Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind die in der Anlage I enthaltenen Tabellen zugrunde zu legen. Die Dienstbezüge der Theologinnen und Theologen ergeben sich für die Zeit ab 1. Januar 1998 aus der Anlage II, für die Zeit ab 1. Juli 1998 aus der Anlage III.

Die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt wird für die Theologinnen und Theologen die angehobenen Bezüge im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Änderungen, die aufgrund der Notverordnung zur Änderung des Dienst- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 28./29. Mai 1998 zum 1. Juli 1998 wirksam werden, ab Juli d. J. berücksichtigen; die Nachzahlung für die Monate Januar bis Juni d. J. erfolgt mit den Bezügen für den Monat August 1998. Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird die Gehaltsabrechnungsstelle mit den Bezügen für den Monat August d. J. die angehobenen Bezüge erstmals berücksichtigen und zugleich die Nachzahlung für die Monate Januar bis Juli d. J. vornehmen.

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wird mit den Bezügen für den Monat Juli d. J. die Umstellung auf die Neuregelungen durch die o. a. Notverordnungen vornehmen; dabei wird sie noch die bisherigen Gehaltssätze zugrunde legen. Mit den Bezügen für den Monat August d. J. wird sie die Anhebung der Bezüge erstmals berücksichtigen und die Nachzahlung für die Monate Januar bis Juli d. J. vornehmen. Die Zahlungen erfolgen auch hier unter dem o. a. Vorbehalt.

## Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998

### (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBAnpG 98)

Vom . . . 1998

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### TEIL 1

#### Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

##### Artikel 1

##### Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Um 1,5 vom Hundert werden erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen,
4. der Stellenzulagen (Anlage IX), die durch Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) erhöht worden sind.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile, die der Berechnung von Versorgungsbezügen zugrunde liegen, sowie für die dort genannten Versorgungsbezüge, die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) angepaßt worden sind.

##### Artikel 2

##### Sonstige Bezüge

(1) Die Erhöhungen nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. bis 3. . . . ,
4. die Anwärterbezüge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Absatz 4 bleibt unberührt,

- 6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
- 7. ...
- (2) ...
- (3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 ... zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 83,45 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.
- (4) Der Strukturausgleich nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) und ... nehmen mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 an allgemeinen Erhöhungen der Bezüge nicht mehr teil.

**Artikel 3**

...

**Artikel 4**

**Berechnungs- und Anpassungsvorschriften**

- (1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; abweichend davon

sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlages ... auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 ... sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) ...

**TEIL 2**

**Änderung sonstiger Vorschriften**

**Artikel 5 bis 8**

...

**TEIL 3**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**Artikel 9 und 10**

...

**Artikel 11**

**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) ...

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)  
Gültig ab 1. Januar 1998

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2444,66	2507,43	2570,20	2632,97	2695,75	2758,52	2821,28					
A 2	2578,95	2641,24	2703,52	2765,81	2828,10	2890,40	2952,68					
A 3	2686,52	2752,80	2819,08	2885,35	2951,63	3017,91	3084,19					
A 4	2747,55	2825,59	2903,61	2981,64	3059,68	3137,70	3215,73					
A 5	2769,75	2869,65	2947,29	3024,91	3102,54	3180,17	3257,79	3335,42				
A 6	2835,32	2920,56	3005,80	3091,03	3176,27	3261,51	3346,75	3431,98	3517,22			
A 7	2959,94	3036,55	3143,80	3251,06	3358,30	3465,56	3572,80	3649,41	3726,02	3802,64		
A 8		3145,37	3237,01	3374,46	3511,90	3649,35	3786,80	3878,44	3970,07	4061,71	4153,33	
A 9		3351,14	3441,29	3587,97	3734,67	3881,36	4028,06	4128,90	4229,75	4330,59	4431,44	
A 10		3610,86	3736,16	3924,10	4112,05	4299,99	4487,93	4613,24	4738,53	4863,82	4989,12	
A 11			4162,37	4354,96	4547,53	4740,12	4932,70	5061,09	5189,48	5317,87	5446,27	5574,65
A 12			4476,44	4706,05	4935,65	5165,25	5394,87	5547,93	5701,00	5854,06	6007,14	6160,20
A 13			5038,62	5286,57	5534,50	5782,44	6030,38	6195,67	6360,96	6526,26	6691,55	6856,84
A 14			5244,04	5565,56	5887,07	6208,59	6530,10	6744,45	6958,80	7173,15	7387,49	7601,84
A 15						6827,44	7180,94	7463,74	7746,53	8029,33	8312,12	8594,92
A 16						7540,70	7949,53	8276,59	8603,67	8930,73	9257,80	9584,87

**2. Bundesbesoldungsordnung B noch Anlage 1**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 1998

Besoldungsgruppe		
B 1		8 594,92
B 2		9 998,68
B 3		10 592,93
B 4		11 215,34
B 5		11 929,40
B 6		12 603,73
B 7		13 259,68
B 8		13 943,37
B 9		14 792,26
B 10		17 428,34
B 11		18 915,01

**3. Bundesbesoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

**noch Anlage 1**

Gültig ab 1. Januar 1998

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4708,04	4873,33	5038,62	5203,92	5369,21	5534,50	5699,79	5865,09	6030,38	6195,67	6360,96	6526,26	6691,55	6856,84	
C 2	4718,34	4981,77	5245,20	5508,62	5772,04	6035,46	6298,89	6562,31	6825,73	7089,16	7352,58	7616,00	7879,42	8142,85	8406,27
C 3	5195,70	5493,97	5792,24	6090,51	6388,78	6687,05	6985,32	7283,59	7581,86	7880,13	8178,39	8476,66	8774,93	9073,21	9371,47
C 4	6599,92	6899,75	7199,58	7499,42	7799,25	8099,08	8398,91	8698,74	8998,57	9298,40	9598,24	9898,07	10197,90	10497,73	10797,57

**Anlage 2**  
(Anlage V des BBeG)

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)  
Gültig ab 1. Januar 1998

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	175,28	332,77
übrige Besoldungsgruppen	184,08	341,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 157,49 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 208,90 DM.

**Erhöhungsbeträge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1**

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 162,97 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 173,00 DM

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratetenzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. Januar 1998

**Anlage 4**  
(Anlage VIII des BBesG)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1328	1454	346	116
A 5 bis A 8	1531	1701	401	116
A 9 bis A 11	1619	1815	463	116
A 12	1855	2065	488	116
A 13	1908	2128	504	116
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1964	2198	322	116

**Anlage II V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	973,33 DM
in der Stufe 2	1157,41 DM

**VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)**

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Art. 2 § 2 VMAßnG (KABl. W 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4, 5, 14 und 38 PfbVO monatlich

## 1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	
1	3.230,55	
2	3.383,61	
3	3.536,69	
4	3.689,75	
5	3.842,82	
6	3.995,88	
7	4.148,95	
8	4.302,02	
9	4.455,09	
10	4.608,15	
11	4.761,22	
12	4.914,28	
13	5.067,36	
14	5.220,42	

## 2. der Ortszuschlag

in der Stufe 1	865,01 DM
in der Stufe 2	1.049,09 DM

**Vorläufige Anlage 1**
**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Pfarrbesoldung –  
(gültig ab 1. Januar 1998)**
**I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.659,94	3.767,22
2	3.825,23	3.981,57
3	3.990,52	4.195,92
4	4.155,82	4.410,27
5	4.321,11	4.624,61
6	4.486,40	4.838,96
7	4.651,69	5.053,31
8	4.816,99	5.267,66
9	4.982,28	5.482,00
10	5.147,57	5.696,35
11	5.312,87	5.910,70
12	5.478,16	6.125,05
13	5.643,45	6.339,40
14	5.808,74	6.553,74

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)**

## 1. Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag

betragen monatlich

- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je 157,49 DM
- b) für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind je 208,90 DM

**III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

## 1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich

- a) in der Besoldungsgruppe A 13 199,31 DM
- b) in der Besoldungsgruppe A 14 74,76 DM

## 2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 214,35 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)**1. Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.060,00 DM

## 2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Stufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

**Vorläufige Anlage 2  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Vikarsbesoldung –**

(gültig ab 1. Januar 1998)

**I. Grundgehalt (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.964,00 DM

2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.198,00 DM

**II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 522,00 DM

2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 116,00 DM

**Vorläufige Anlage  
zur Predigerbesoldungs- und  
-versorgungsordnung**

(gültig ab 1. Januar 1998)

**I. Grundgehalt (§ 4 PrVBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	3.230,55	3.659,94
2	3.383,61	3.825,23
3	3.536,69	3.990,52
4	3.689,75	4.155,82
5	3.842,82	4.321,11
6	3.995,88	4.486,40
7	4.148,95	4.651,69
8	4.302,02	4.816,99
9	4.455,09	4.982,28
10	4.608,15	5.147,57
11	4.761,22	5.312,87
12	4.914,28	5.478,16
13	5.067,36	5.643,45
14	5.220,42	5.808,74

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag  
(§ 7 PrBVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich

- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je 157,49 DM
- b) für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind je 208,90 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich 199,31 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich 330,59 DM

**IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	865,01	973,33
2	1049,09	1157,41

**Anlage III**

**Vorläufige Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Pfarrbesoldung –  
(gültig ab 1. Juli 1998)**

**I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfVBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
3	5.038,62	5.244,04
4	5.286,57	5.565,56
5	5.534,50	5.887,07
6	5.782,44	6.208,59
7	6.030,38	6.530,10
8	6.195,67	6.744,45
9	6.360,96	6.958,80
10	6.526,26	7.173,15
11	6.691,55	7.387,49
12	6.856,84	7.601,84

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag  
(§§ 4, 15, 38 PfBVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 184,08 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 157,49 DM
- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 208,90 DM

**III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)**

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 124,54 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich 214,35 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)**

1. Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.060,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Stufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

**V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfBVO)**

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 973,33 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 PfBVO erhält.

**VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer  
im Probedienst (Entsendungsdienst)**

Abweichend von Abschnitt I und V betragen für die westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Art. 2 § 2 VMaßnG

(KABl. W 1997 S. 181) i. V. m. §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 PfbVO monatlich

1. das Grundgehalt

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12	DM
3	4.476,44	
4	4.706,05	
5	4.935,65	
6	5.165,25	
7	5.394,87	
8	5.547,93	
9	5.701,00	
10	5.854,06	
11	6.007,14	
12	6.160,20	

2. der Dienstwohnungsbetrag 865,01 DM;  
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

**Vorläufige Anlage 2**  
**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**  
**– Vikarsbesoldung –**  
(gültig ab 1. Januar 1998)

**I. Grundgehalt (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres  
1.964,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres  
2.198,00 DM

**II. Verheiratenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG  
522,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG  
116,00 DM

**Vorläufige Anlage**  
**zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**  
(gültig ab 1. Juli 1998)

**I. Grundgehalt (§ 4 PrVBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12	A 13
	DM	DM
3	4.476,44	5.038,62
4	4.706,05	5.286,57
5	4.935,65	5.534,50
6	5.165,25	5.782,44
7	5.394,87	6.030,38
8	5.547,93	6.195,67
9	5.701,00	6.360,96
10	5.854,06	6.526,26
11	6.007,14	6.691,55
12	6.160,20	6.856,84

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag**  
(§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 184,08 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 157,49 DM
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 208,90 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich 124,54 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich 330,59 DM

**IV. Dienstwohnungsbetrag (§ 7 Abs. 1 PrBVO)**

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich
  - a) in Besoldungsgruppe A 12 865,01 DM
  - b) in Besoldungsgruppe A 13 973,33 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr. 1 erhöht sich um den Betrag, den der Prediger als Ehegattenanteil des Familienzuschlages in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

## Satzung des Friedrich-Wilhelm-Stifts Hamm

### Präambel

Das Friedrich-Wilhelm-Stift erhielt laut Kabinettsorder vom 16. 10. 1854 den Namen des Königs Friedrich-Wilhelm IV. Die erste Satzung der Stiftung wurde vom Vorstand am 20. 2. 1867 beschlossen, genehmigt durch den Oberpräsidenten von Westfalen am 21. 5. 1867.

Die zweite Satzung stammt vom 19. 3. 1943, genehmigt durch den Regierungspräsidenten vom 25. 3. 1943.

Die dritte noch gültige Satzung stammt vom 2. 10. 1952, genehmigt durch den Regierungspräsidenten vom 21. 2. 1953.

Das Friedrich-Wilhelm-Stift ist als kirchliche Stiftung eine juristische Person im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stift GNW vom 21. 6. 1977). Es ist durch Beschluß der Kirchenleitung vom 20. 8. 1979 als Evangelische Stiftung anerkannt.

### § 1

#### Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen:  
„Friedrich-Wilhelm-Stift“  
im folgenden „Stiftung“ genannt.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1977.



(2) Der Sitz der Stiftung ist in Hamm.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

## § 2

### Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat den Zweck, durch das Angebot von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in ihrer Entwicklung und Erziehung zu fördern.

(2) Durch die Arbeit der Stiftung auf der Grundlage der evang. Diakonie soll Gottes Liebe zu den Menschen bezeugt werden.

(3) Die Mittel, die der Stiftung zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, sind Erträge und Nutzungen ihres Vermögens, Einnahmen aus Pflegegeldern, freiwillige Zuwendungen von Dritten und Organisationen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Beihilfen und Kollekten der Evangelischen Kirche.

## § 3

### Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.

## § 4

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
- dem Grundbesitz der Einrichtungen, gemäß Anlage 1 der Satzung,
  - dem Inventar der Einrichtungen,
  - dem Kapitalvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Das Vermögen darf nur vorübergehend für Stiftungszwecke in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig ist und wenn zu erwarten ist, daß durch Erträge aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann (§ 6 Abs. 2 StiftG EKvW).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

(2) In diese Organe können berufen werden:

a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;

b) ordinierte Amtsträger/innen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl.

In den Vorstand soll mindestens ein/e evangelische/r Pfarrer/in gewählt werden.

Um das Friedrich-Wilhelm-Stift besonders verdiente Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

(6) Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus.

(7) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes können auch freiwillig aus dem Vorstand ausscheiden mit einer Frist von drei Monaten, mit Zustimmung des Vorstandes auch sofort. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muß eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des/der Ausscheidenden erfolgen, wenn der Vorstand ohne diese Wahl weniger Mitglieder als die Mindestzahl hätte.

## § 6

### Der Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in, sowie mindestens fünf bis maximal neun Beisitzer/innen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht in dieser Satzung Aufgaben ausdrücklich einem anderen Organ oder dessen Mitgliedern zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Beschlußfassung über die Einstellung von Mitarbeitern/innen,
- b) Aufstellen des Stellenplanes und Beschlußfassung über die Eingruppierung nach dem geltenden Tarifrecht im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmung der Stiftung,
- d) Beschlußfassung über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen,
- e) Beschlußfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme anderer Verpflichtungen,
- f) Beschlußfassung über die Feststellung und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
- g) Abnahme der Jahresrechnung, der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und ihrer Feststellung durch Beschluß,
- h) Beschlußfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Mitgliedern.

(4) Die Rechnungslegung und die Aufstellung der Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt durch eine/n vereidigte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der EKvW. Durch diese/n wird abschließend ein Prüfungsbericht erstellt. Die Bestellung des/der Wirtschaftsprüfers/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch den Vorstand.

### § 7

#### Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Je zwei der Mitglieder vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der/die Vorsitzende wird vertreten, und zwar in dieser Reihenfolge, durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vertreten durch den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in. Der/die Schatzmeister/in wird vertreten durch den/die Schriftführer/in.

(4) Der geschäftsführende Vorstand faßt in dringenden Fällen die dem Vorstand obliegenden Beschlüsse, sofern nach der Auffassung des geschäftsführenden Vorstandes die Beschlußfassung nicht mehr bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung aufgeschoben werden sollte oder falls der Vorstand nicht beschlußfähig ist. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, seine Beschlüsse bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertreter/in

- bereiten die Sitzungen vor,
- stellt die Tagesordnung auf,
- lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen,
- verhandelt mit Behörden und sonstigen Stellen und führt den entsprechenden Schriftverkehr,
- führt die Beschlüsse des Vorstandes durch,
- führt die Aufsicht über die Mitarbeiter/innen.

Diese Aufgaben können teilweise an leitende Mitarbeiter/innen delegiert werden.

(6) Der/die Schatzmeister/in überwacht die Rechnungslegung und unterrichtet den Vorstand.

(7) Der/die Schriftführer/in ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich.

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlußfähig.

### § 8

#### Vorstandssitzungen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen, die Beschlußfassung erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und bei Ankauf und Verkauf von Grundstücken ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

In allen anderen Fällen genügt einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden und im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Vertreters/Vertreterin den Ausschlag.

(5) Eine Sondersitzung des Vorstandes kann  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragen. Diesem Antrag hat der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertreter/in zu entsprechen.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf einzelne Ausschüsse einsetzen und sich selbst und dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

### § 9

#### Leitende Mitarbeiter/innen

(1) Die Leiter/innen der Einrichtungen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die laufenden Geschäfte der Einrichtungen des Friedrich-Wilhelm-Stiftes werden von den leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nah einer Dienstanweisung geführt.

### § 10

#### Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

(2) Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### § 11

#### Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

### § 12

#### Auflösung

(1) Der Beschluß über die Auflösung der Stiftung wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder gefaßt.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde. Der Beschluß ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

### § 13

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die kirchenaufsichtliche und staatsaufsichtliche Genehmigung nachfolgenden Monats in Kraft. Die Satzung vom 3. 1. 1953 verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

(2) Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der nach der alten Satzung gültigen Wahlperiode im Amt. Der geschäftsführende Vorstand wird in der ersten Vorstandssitzung nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt.

Hamm, den 12. 5. 1997

Hans-Martin Thimme  
1. Vorsitzender  
Wilhelm Klumb  
stellv. Vorsitzender  
Joachim Teubel  
Beisitzer

### Genehmigung

Gemäß § 2 Absatz 2 StiftG EKvW wird der Satzungsneufassung der Ev. Stiftung

„Friedrich-Wilhelm-Stift“

in Hamm in der Fassung vom 12. Mai 1997 zugestimmt.

Bielefeld, den 14. Januar 1998

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Grünhaupt

Az.: 57948/B04-27

### Genehmigung

Die Satzungsänderungen, die der Vorstand des Friedrich-Wilhelm-Stiftes am 12. Mai 1997 und am 10. November 1997 beschlossen hat, werden gemäß § 12 Abs. 1 und § 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 (GV NW S. 1198) genehmigt.

Arnsberg, 17. März 1998

#### Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Müller

15.2.101-k.St.

### Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechtes (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschluß der Kirchenleitung vom 17./18. Januar 1996 und entsprechend § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das

Landeskirchenamt der EKvW vom 19. 1. 1996 und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechtes

„Hermann-Fleitmann'sche Studienstiftung“ in Schwerte als Ev. Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Ev. Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 8. Mai 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
(L. S.) Grünhaupt  
Az.: 16303/II/B04-51

### Widerruf des Ruhens der Stiftungsaufsicht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 6. 1998  
Az.: 10718/II/B 04-19

Das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 1998 unter Nr. 15 wie folgt beschlossen:

„Das durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 15. Mai 1979 (Az.: B 4-19, KABl. 1979 S. 143) erklärte Ruhen der Aufsicht bezüglich der Stiftung „Ev. Krankenhaus Unna“ wird gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) in der Fassung vom 4. November 1977 mit Wirkung vom 20. Mai 1998 widerrufen.“

### Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund vom Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Juni 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 22788/Aplerbeck 1 (5.)

### Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

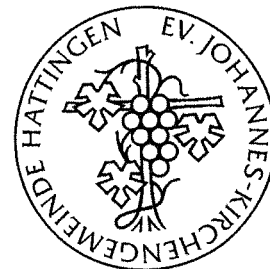
Bielefeld, den 15. Juni 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
(L.S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 26814/Dortmund-Johannes 1 (1)

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Johannes- Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 5. 1998  
Az.: 24972/Hattingen Johannes 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen am 1. Januar 1968 entstandene Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hattingen führt nunmehr folgendes Siegel:



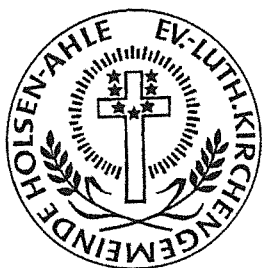
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 4. 1998  
Az.: 12199/Holsen-Ahle 9 S

Die durch Urkunde des Evangelischen Konsistoriums in Münster vom 20. November 1924 mit Wirkung vom 1. Januar 1925 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Bünde errichtete Evangelische Kirchengemeinde Holsen-Ahle, die mit Wirkung vom 1. April 1993 den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holsen-Ahle trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 5. 1998  
Az.: 23768/Oer-Erkenschwick 9 S

Die durch Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 11. September 1920 und der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Münster vom 23. September 1920 mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Erkenschwick, die seit dem 1. Oktober 1996 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 6. 1998  
Az.: 24159/Waltrop 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 5. August 1899 und der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Münster vom 18. August 1899 mit Wirkung vom 1. Oktober 1899 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Waltrop-Datteln, die nach Errichtung der selbständigen Evangelischen Kirchengemeinde Datteln am 1. Oktober 1920 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Waltrop trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Aufbaukurse 1999

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 6. 1998  
Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSB-MO) vom 18. September 1997 werden für das Jahr 1999 folgende Aufbaukurse angeboten:

- 1) „Jugendarbeit auf dem Schulweg“
  1. 2.– 5. 2. 1999, CVJM-Kolleg, Kassel
  22. 2.–26. 2. 1999, Ev. SchülerInnen- u. Schülerarbeit in Westfalen, Hagen-Berchum
  26. 4.–30. 4. 1999, CVJM-Kolleg, Kassel

- Inhalte:** Immer weniger Jugendliche besuchen die traditionellen Gruppenangebote. Darum muß Jugendarbeit neue Wege gehen – hin zu den Jugendlichen, z. B. in die Schule, die sich auch in die Angebotszeiten der Jugendarbeit ausdehnt hat.
- Dem kommt der Prozeß der Öffnung von Schule entgegen. Schule erweitert ihren Lernbegriff und ihr Selbstverständnis, sie will nicht nur Lern-, sondern auch Lebensraum sein. Waren noch vor wenigen Jahren die Bereiche Jugendarbeit und Schule klar getrennt, sowohl räumlich als auch im pädagogisch-methodischen Selbstverständnis, so hat sich heute eine deutliche Annäherung vollzogen.
- Die Herausforderungen für eine ganzheitliche Jugendarbeit von CVJM und Kirche liegen auf der Hand. Es haben sich in letzter Zeit ganz verschiedene Kooperationsformen entwickelt, z. B.: Über-Mittag-Betreuung, Schülercafé, gemeinsame Seminare, Projekttag und -wochen, Stadtteilprojekte, Schulgottesdienste, Gruppenangebote im Schulgebäude, etc.
- Welche Qualifikationen und Rahmenbedingungen brauchen die Mitarbeitenden, wo gibt es Berührungspunkte und Vorurteile, wo liegen die Chancen, aber auch die Grenzen der Kooperation?
- Thematische Schwerpunkte:**
- Von der Konfrontation zur Kooperation. Der Blick auf die Schule und aus der Schule heraus.
  - Konzeptionelle Ansätze zur Öffnung von Schule, Kirche und Jugendarbeit; rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten.
  - Wie läßt sich eine erfolgreiche Kooperation aufbauen und wie können dabei Schülerinnen und Schüler beteiligt werden?
  - Welche besonderen Kompetenzen sowohl auf seiten der Hauptamtlichen in der Jugendarbeit als auch von schulischer Seite sind gefragt?
  - Schulgottesdienst als chancenreiches Kooperationsmodell.
  - Wie läßt sich auf diesem Arbeitsfeld der geistlich-missionarische Auftrag der Jugendarbeit profilieren?
- Methoden:** Vorstellung von erprobten Praxisprojekten durch deren Initiatoren, auch vor Ort (Exkursionen in der 2. Woche),
- Diskussion von Grundfragen zum Verhältnis von Jugendarbeit und Schule.
- Situationsanalyse und Zielentwicklung für den eigenen Arbeitsbereich, Planung eigener Projekte individuell und in Gruppen
- Zielsetzung:** Der Kurs möchte dazu beitragen, daß Hauptamtliche die Herausforderungen und Chancen, die sich aus der Öffnung von Schule ergeben, gemeindepädagogisch begründet und sachlich kompetent aufgreifen. Konzepte und erprobte Modelle sollen konkrete Hilfen für die Zusammenarbeit liefern, die sich aus den veränderten Bedingungen der Schule wie auch der Jugendarbeit ergeben.
- Veranstalter:** CVJM-Kolleg, Kassel
- Kooperationspartner:** eSw – Evang. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V.
- Leitung:** N. N.  
Dr. Wolfgang Neuser, Pfarrer
- Referenten:** Renato Liermann, Kulturpädagoge  
Volker Rothhauwe, Diplom-Pädagoge und Pfarrer
- Anmeldeschluß:** 15. Dezember 1998
- 2) 22. 2.–26. 2. 1999 **„Blühen wird deine Wüste“**  
19. 4.–23. 4. 1999 Dem Glauben Ausdruck geben und spirituell geprägte Lebensformen kennenlernen und entdecken  
13. 9.–17. 9. 1999
- Inhalte und Schwerpunkte:** Der Glaube schenkt uns etwas sehr Wertvolles, nämlich unser Leben aus Vertrauen, Geborgenheit und Verbundenheit heraus führen zu können. Dem trägt unsere nüchterne und säkularisierte Alltagswelt ebensowenig Rechnung wie traditionelle liturgische Formen.
- Der Wunsch, ja die Sehnsucht danach, Glauben und Leben näher zusammenzubringen als es gewöhnlich geschieht und möglich scheint, ist den meisten von uns bekannt, von Menschen, denen die Kirche fern ist, von denen, die sich zur Gemeinde halten, vielleicht auch von sich selber.
- In unserem Kursangebot wird es darum gehen
- eigene Erfahrungen mit dem Bereich Spiritualität zu reflektieren und eigene Wünsche wahrzunehmen,
  - unterschiedliche Entwürfe von spirituell ausgerichtetem Leben kennenzulernen,

- den Zusammenhang von Glaube und Alltag bei afrikanischen und asiatischen Christinnen und Christen zu entdecken und nach der Bedeutung fremder kultureller Elemente für uns zu fragen,
- auszuprobieren und zu spüren, welche spirituellen Formen dem eigenen Glauben und der eigenen Persönlichkeit angemessen sind,
- Anregungen für die gemeindliche Praxis zu sammeln und umzusetzen.

Methoden/ Arbeitsformen: Unsere Arbeit ist erfahrungsbezogen ausgerichtet und bezieht kreative Gestaltung, bibliodramatische Elemente, Tanz und Bewegung ein. Geplant sind verschiedene Begegnungen und thematische Erkundungen im regionalen Umfeld.

Zielsetzung: Ausgerichtet an den Vorerfahrungen der Teilnehmenden sollen sie gesellschaftliche Entwicklungen, denen sie selber und die Institution Kirche ausgesetzt sind, reflektieren, in ihrer Bedeutung erkennen und daraus Folgerungen für die eigene Lebensgestaltung wie auch für die Gemeindegarbeit ziehen.

Leitung: Frauke Bürgers, Gemeindepädagogin  
Jürgen Rau, Dipl.-Pädagoge.

Veranstalter: Ökumenische Werkstatt der Vereinten Ev. Mission

Veranstaltungsort: Ökumenische Werkstatt, Missionsstraße 9, 42285 Wuppertal

Anmeldeschluß: 15. Dezember 1998

- 3) 1. 3.– 5. 3. 1999 „Hallo Adam – Hallo Eva“  
19. 4.–23. 4. 1999 Männer und Frauen in der  
3. 5.– 7. 5. 1999 Ev. Jugendarbeit/Frauen und Männer in der Bibel

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit sind oft mit stereotypen Rollenvorgaben konfrontiert. „Das ist doch typisch weiblich/männlich, . . . Jungen weinen nicht . . . Mädchen warten auf den Märchenprinzen . . . was Hänschen nicht lernt, verändert Klara nimmermehr!“

In dem dreiteiligen Seminar wird der Einstieg in das Thema der geschlechtsbezogenen Pädagogik vermittelt. Zudem werden biblische Rollenmuster kritisch reflektiert und durch Meditation und Spiel im Bibliodrama neu entwickelt. Fachinformationen, kollegialer Austausch, kreative Bibelarbeit und die Entwicklung neuer Konzepte sind die Grundlage dieses theologischen Aufbaukurses.

Das Seminar ist praxisorientiert. Durch die Analyse der Alltagspraxis – Arbeit in geschlechtsgemischten Gruppen bzw. in Jungengruppen oder in Mädchengruppen geschieht eine Öffnung für innovative Ideen und neue Handlungsspielräume.

Kursaufbau und Inhalte: 1. Kursabschnitt

- Alltagspraxis für Frauen und Männer in der Ev. Jugendarbeit
- Geschlechtsidentität und Rolle im beruflichen Alltag
- Arbeiten in gleichgeschlechtlichen Gruppen
- **Gleichheit und Differenz/Konflikt und Kooperation, Genderanalyse:** Helga Riebe, Dozentin für fem. Bildungs- und Sozialarbeit, Burckhardthaus

2. Kursabschnitt

- Frauen und Männer in der Bibel – Bibliodrama
- Befreiungstheologie und feministisch theologische Praxis
- **Reflektierte Jugendarbeit und Parteiliche Mädchenarbeit:** Bernd Müller, Elke Kaika, Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen
- Schriftliche Praxisreflektion

3. Kursabschnitt

- Mädchenräume/Jungenräume
- Jugendfreizeit mit Jungen/Mädchen/ gemischten Gruppen
- Sexualpädagogik in pädagogischen Arbeitsfeldern

Arbeitsweise/ Methoden: Arbeit im Plenum, in Frauengruppen und Männergruppen. Bibliodrama, Praxisberatung und Begleitung, Konzeptentwicklung (Bestandsaufnahme, Qualifizierung der Mitarbeiter/innen, Planung, Durchführung und Auswertung), konkrete Projektplanung für Gruppen und Freizeiten, kollegiale Beratung, schriftliche Praxisreflektion (Hausarbeit).

Zielsetzung: Identitätsbildung und Rollenfindung als Frauen und Männer in der Jugendarbeit, Sensibilisierung für geschlechtsdifferenzierte Themen und eigene Entfaltungsmöglichkeiten. Erarbeiten von konkreten Konzeptionsentwürfen für die berufliche Praxis, pädagogisch theologische Qualifizierung. Integration des Gelernten in die berufliche Praxis.

Leitung: Ute Knie, Theologin und Pädagogin  
Bernd Fichtenhofer, Dipl.-Pädagoge und Psychodramaleiter

Referent/innen: Helga Riebe, Dipl.-Sozialarbeiterin, Dipl.-Pädagogin, Supervisorin  
Bernd Müller, Dipl.-Sozialpädagoge, Amt für Jugendarbeit, EKvW  
Elke Kaika, Dipl.-Sozialarbeiterin, Amt für Jugendarbeit, EKvW

Veranstalter: Burkhardthaus Gelnhausen

Anmeldeschluß: 30. Januar 1999

- 4) 3. 5.– 7. 5. 1999 „Das Evangelium als Beziehungs-Botschaft heute angemessen leben und weitergeben“  
25. 10.–5. 11. 1999

**Inhalte:** „Das Evangelium weitersagen – zum Glauben einladen“ – das ist Anliegen und Aufgabe christlicher Gemeinde damals und heute. Der Inhalt der „Guten Nachricht“ ist aber primär keine „Sache“, auch keine Lehre, sondern Einladung zu einem Gemeinschaftsverhältnis. Deshalb wird das Evangelium in Beziehungs-Worten ausgesagt: Lieben, versöhnen, annehmen, vergeben, trösten. . . . Und auch der Glaube des Menschen ist Beziehung: Vertrauen, nachfolgen, beten, hören und antworten in Wort und Tat.

Was bedeutet dies für die Vermittlung und Weitergabe des Evangeliums? Was bedeutet dies speziell heute in einer beziehungs geschädigten Gesellschaft und in oft wenig gemeinschaftsfähigen Gemeindegruppen und Kirchen?

Daraus ergeben sich für den Kurs folgende inhaltliche **Schwerpunkte:**

- Das Evangelium verstärkt als Beziehungs-Botschaft entdecken, bisherige Formen der Weitergabe kritisch überdenken und angemessene Formen für heute entwickeln.
- Die Beziehungsschwierigkeiten vieler ernst nehmen und ihnen dennoch in einen Glaubensprozeß hineinfinden helfen.
- Die Fragen der Menschen und ihr Lebensgefühl wahrnehmen und das Anliegen biblischer Texte person- und situationsbezogen ‚übersetzen‘ lernen.
- Den eigenen Glauben vertiefen und ganzheitlich leben – Formen einer glaubwürdigen Spiritualität entwickeln.
- Die Sehnsucht nach religiöser Erfahrung, den religiösen Pluralismus und die Wahrheitsfrage intensiv bedenken und bewerten können.
- Die Christusbotschaft vermitteln im Dialog mit den Religionen (Verstehen und wertachten, argumentieren und bezeugen).
- Die Gegebenheiten vor Ort ernst nehmen.  
Modelle missionarischen Gemeindeaufbaus für die eigene Arbeit kritisch überprüfen. Gemeinsam mit anderen der Situation und den Menschen angemessenen Formen entwickeln und wagen.

**Methoden:** Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Literaturstudium, Kurzfilme, Übungen zu besserer Sprach- und Kommunikationsfähigkeit im Beziehungsgeflecht des Glaubens, Formen persönlicher und gemeinsamer Spiritualität praktizieren.

**Zielsetzung:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen missionarische Arbeit noch bewußter als Beziehungsarbeit begreifen und befähigt werden, dies in Mitarbeiterkreisen und Gemeindegruppen zu vermitteln und einzuüben. Das Bemühen, angesichts kirchlicher und gesellschaftlicher Umbrüche, den eigenen Glauben verständlich und situationsbezogen zur Sprache zu bringen, soll zu einem vertieften Verstehen des Evangeliums und zu neuer Vergewisserung der Berufung als „Botschafter an Christi Statt“ (2. Kor. 5) helfen.

**Leitung:** Friedhardt Gutsche, Pfarrer  
Helga Hansis, Pfarrerin und Supervisorin  
N.N.

**Veranstalter:** Aus- und Fortbildungsstätte Malche, Porta-Westfalica

**Anmeldeschluß:** 1. März 1999

- 5) 6.–24. 9. 1999 „Seelsorge in Aktion“

**Inhalte/ Zielsetzung:** In diesem dreiwöchigen Seelsorgekurs werden wir an unserer allgemeinen Kompetenz – besonders an unserer seelsorglichen Haltung – praktisch arbeiten und die neu gewonnenen Erkenntnisse, in Auseinandersetzung mit Seelsorgetheorien, reflektieren und sie für die eigene Planung des weiteren Berufsweges verarbeiten.

**Methoden:** Wir arbeiten mit Methoden der Klinischen Seelsorge-Ausbildung. (KSA)

**In der ersten Woche** werden wir in Halbgruppen Gesprächsprotokolle aus der eigenen Praxis analysieren. Ein solches Gesprächsprotokoll ist mitzubringen:

Die Gruppensitzungen bedeuten für alle Teilnehmenden präzises Feedback auf das eigene Gesprächsverhalten. Dazu kommt ein supervisorischer Aspekt für die Situation am Arbeitsplatz.

**In der zweiten Kurswoche** stehen neue seelsorgliche Begegnungen in einer unbekanntem Umgebung an:

Wir machen, einzeln oder zu zweit, Besuche in Aachener Krankenhäusern, Altenheimen, Gemeinden, auf



der Straße, auf Wunsch auch in der Justizvollzugsanstalt – und protokollieren ein oder zwei wichtige Gespräche, die dann in der Gruppe wieder analysiert werden.

Der Gewinn aus diesen experimentellen Erfahrungen, die in der solidarischen Lerngruppe besprochen werden, ist gar nicht zu überschätzen!

**In der dritten Kurswoche** wird die schriftliche Arbeit verfaßt als Reflexion – unter Berücksichtigung der Protokollbesprechung.

Weiter sollen interessierende Theorie-Elemente vertieft werden; und es wird Gelegenheit sein, die neuen Erlebnisse für die eigene Planung des weiteren Berufsweges zu verarbeiten.

**Leitung:** Renate Biebrach, Pfarrerin, Ausbildungsleiterin im Theodor-Fliegener-Werk, Mülheim

Erhard Wilms, Diakon, Synodaler Jugendreferent, Supervisor DGSV

**Veranstalter:** Ev. Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt, Düsseldorf

**Veranstaltungsort:** Bischöfliche Akademie, Aachen  
August-Pieper-Haus

**Anmeldeschluß:** 1. Juli 1999

6) 27. 9.– 1. 10. 1999 „Faszination Computer“  
1. 11.– 5. 11. 1999  
6. 12.– 10. 12. 1999

**Inhalte:** Aus der Büroarbeit kennen inzwischen viele den Computer als brauchbares Arbeitsinstrument. Was viele Jugendliche am Computer fasziniert, liegt meist „jenseits“ monotoner Routinearbeit im Büro. Wer heute und morgen mit Jugendlichen arbeitet und sich fragt, was hier so faszinierend sein kann, sollte sich bei diesem Kurs anmelden (begrenzte Teilnehmerzahl!). Vermittelt werden nicht nur theoretische Informationen, sondern praktische Fähigkeiten. Am Kursende sollen die Teilnehmer/innen nicht nur „mehr wissen“, sondern vor allem „mehr können“! Zum praktischen Üben stehen 11 multimedialfähige Computer mit der neuesten Software und Internetverbindung zur Verfügung.

**Voraussetzung:** Grundkenntnisse in einem der üblichen größeren Textverarbeitungsprogramme (z. B. MS-WORD etc.).

### Thematische Schwerpunkte:

- Möglichkeiten eines pädagogisch verantwortlichen Umgangs mit Computern in der Jugendarbeit
- Bild- und Tonbearbeitung, Multimediaproduktion, Computerspiele
- Arbeiten mit Bibelprogrammen
- Arbeit mit Netzwerken
- Was geht ab im Internet?
- Wie kommt unser Verein, unsere Jugendarbeit/Gemeinde ins Internet?
- Theologisches, Philosophisches und „Bedenkliches“ um die Computervelt
- Computer als arbeitsorganisatorische Hilfe in der Jugendarbeit

**Methoden:** Erfahrungsaustausch über Beobachtungen in der Praxis, gemeinsame Projektarbeit, praktische Übungen am Computer, Selbsterfahrung, Theorieeinheiten, Lektürezeit, Kleingruppenarbeit.

**Zielsetzung:** Ausgerichtet werden die Zielsetzungen besonders an den Vorerfahrungen und Bedürfnissen der Teilnehmenden.

Der Kurs will einen Überblick über die Möglichkeiten des Umgangs mit Computern und entsprechenden Anwenderprogrammen in der Jugendarbeit geben. Angestrebt werden Qualifikationen im Umgang mit Computern in der pädagogischen Arbeit. Kritische Aspekte der neuen Medienentwicklung sollen neben den interessanten Möglichkeiten des Einsatzes in der Jugendarbeit reflektiert werden. Ferner sollen Verwendungsmöglichkeiten des Computers in der Arbeitsorganisation der Jugendarbeit geprüft und erprobt werden.

**Leitung:** Reinhard Heinz, Diplom-Pädagoge  
Hermann Dölker, Computermediapädagoge

**Veranstalter:** CVJM-Gesamtverband, Kassel

**Anmeldeschluß:** 1. August 1999

**Teilnahmeberechtigt** sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Es sollen bei der Auswahl der Kurse insgesamt mehr als eine Ausbildungsstätte berücksichtigt werden. Die Zulassung kann nur für einen Aufbaukursus jährlich erfolgen.

Mitarbeiter/-innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge/-in absolvieren müssen, können nur eventuell freibleibende Plätze belegen.

**Frühzeitige** Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-) Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbaukurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt 2 x 1,5 Stunden).

Sollten angemeldete Mitarbeiter/-innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrganges angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muß in **jedem** Fall schriftlich erfolgen.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.

**Kosten:** Als **Eigenanteil** hat jede(r) Teilnehmer/-in einen Pauschalbetrag von 300,- DM pro Aufbaukursus zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto Nr. 4301, Ev. Darlehnsngenosenschaft Münster, BLZ 400 601 04 mit dem Vermerk: „Aufbaukursus Nr. ... /1999“.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Die generelle Frage der **Kinderbetreuung** während der Kurse in den Tagungshäusern wird derzeit von den Landeskirchen geprüft. Bis zu einer endgültigen Regelung bitten wir etwaige Betreuungswünsche möglichst bald, spätestens jedoch zusammen mit der Anmeldung zu den jeweiligen Kursus einzureichen. Nach erfolgter Zulassung geben wir Ihren Betreuungswunsch an das Tagungshaus weiter. Von dort werden Sie Näheres erfahren.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

**Arbeitsbefreiung** ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

## Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt  
Az.: C 18-15/2

Bielefeld, den 9. 6. 1998

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bek. v. 18. September 1997) finden statt:

Donnerstag, 4. Februar 1999

Donnerstag, 2. September 1999

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

## Anerkennung der Ausbildung der Pilgermission St. Chrischona als Ausbildungsstätte nach der VSBMO

Landeskirchenamt  
Az.: C 18-00/5

Bielefeld, den 29. 5. 1998

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1998 beschlossen, die Ausbildungsstätte der Pilgermission St. Chrischona in Ch-4126 Bettingen bei Basel, Chrischonarain 202 als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2 VSBMO für Ausbildungen nach § 3 Abs. 3 VSBMO anzuerkennen und in die Anlage 1 zur VSBMO als anerkannte Ausbildungsstätte aufzunehmen.

## Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 6. 1998  
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) bis zum 30. Juni 2001 folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung berufen.

### Rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes:

Kleingünther, Martin, – Vorsitzender –, Beethovenstr. 17, 33604 Bielefeld  
Dr. Heinrich, Thomas – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –, Schatenstr. 4, 33604 Bielefeld  
Dr. Schilberg, Arno, – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –, Wertherstr. 286, 33619 Bielefeld

### Mitarbeitende des gehobenen oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes:

Gaffron, Eckhard, LKA Bielefeld, Schatenstr. 3, 33604 Bielefeld  
Juschka, Siegfried, KK Herne, Kastanienallee 21, 44652 Herne  
Kolwes, Klaus, VKK Dortmund, Am Böggerkamp 5, 59199 Bönen  
Kruska, Siegfried, GV Hagen, Am Semberg 47, 58313 Herdecke  
Steuer, Joachim, KK Iserlohn, Fischkuhle 1, 58710 Menden  
Schwager, Robert, KK Gelsenkirchen und Wattenscheid, Waterbergstr. 15, 45888 Gelsenkirchen  
Vornheder, Cornelia, KK Recklinghausen, Im Romberg 47 a, 45657 Recklinghausen  
Wulf, Günter, LKA Bielefeld, Rotkehlchenweg 9, 33607 Bielefeld  
Wullenkord, Peter, LKA Bielefeld, Kleekampweg 21, 33613 Bielefeld

### Lehrer an berufsbildenden Schulen:

Frigger, Martin, Hubertus-Schwartz-Schule Soest, Benninghausenweg 14, 59494 Soest  
Linpinsel, Reiner, Hubertus-Schwartz-Schule Soest, Breite Str. 33, 59510 Lippetal  
Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbeitenden im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

## Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 6. 1998  
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 7 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) bis zum 30. Juni 2001

folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst berufen:

### Rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes:

Kleingünther, Martin, – Vorsitzender –, Beethovenstr. 17, 33604 Bielefeld  
Dr. Heinrich, Thomas, – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –, Schatenstr. 4, 33604 Bielefeld  
Dr. Schilberg, Arno, – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –, Wertherstr. 286, 33619 Bielefeld

### Mitarbeitende des gehobenen oder höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes:

Gaffron, Eckhard, LKA Bielefeld, Schatenstr. 3, 33604 Bielefeld  
Hertzke, Achim, GV Bochum, Auf der Tenne 16, 44805 Bochum  
Heudis, Dorita, Verband Brackwede, Siegfriedstr. 65, 33615 Bielefeld  
Jurczik, Jürgen, LKA Bielefeld, Römerstr. 78, 33729 Bielefeld  
Schwager, Robert, KK Gelsenkirchen und Wattenscheid, Waterbergstr. 15, 45888 Gelsenkirchen  
Runte, Günter, LKA Bielefeld, Mönkebergstr. 142, 33619 Bielefeld  
Tappe, Jürgen, LKA Bielefeld, Hägerfeld 21, 33824 Werther  
Vornheder, Cornelia, KK Recklinghausen, Im Romberg 47 a, 45657 Recklinghausen  
Wullenkord, Peter, LKA Bielefeld, Kleekampweg 21, 33613 Bielefeld  
Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbeitenden im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

## Gleichstellungsausschuß

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 6. 1998  
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) bis zum 30. Juni 2001 folgende Mitglieder bzw. Stellvertretende in den Gleichstellungsausschuß berufen:

### Mitglieder:

Kleingünther, Martin, LKA Bielefeld, Beethovenstr. 17, 33604 Bielefeld  
Gaffron, Eckhard, LKA Bielefeld, Schatenstr. 3, 33604 Bielefeld  
Schwager, Robert, KK Gelsenkirchen und Wattenscheid, Waterbergstr. 15, 45888 Gelsenkirchen  
Wullenkord, Peter, LKA Bielefeld, Kleekampweg 21, 33613 Bielefeld

**Stellvertretende:**

Dr. Heinrich, Thomas, LKA Bielefeld, Schatenstr. 4, 33604 Bielefeld

Juschka, Siegfried, KK Herne, Kastanienallee 21, 44652 Herne

Tappe, Jürgen, LKA Bielefeld, Hägerfeld 21, 33824 Werther

Vornheder, Cornelia, KK Recklinghausen, Im Romberg 47 a, 45657 Recklinghausen

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbeitenden im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

**Persönliche und andere Nachrichten****Ordiniert wurden:**

PfarrerIn z. A. Annemarie Blank am 1. Juni 1998 in Petershagen;

Pfarrer z. A. Hendrik Blank am 1. Juni 1998 in Petershagen;

PfarrerIn z. A. Barbara Boskamp am 26. April 1998 in Dorsten;

PfarrerIn z. A. Anke Edelbrock am 10. Mai 1998 in Unterjesingen;

Pfarrer z. A. Dr. Jörg Ettemeyer am 17. Mai 1998 in Dortmund;

Pfarrer z. A. Dr. Udo Feist am 19. April 1998 in Iserlohn;

Pfarrer z. A. Martin Heider am 1. Juni 1998 in Dortmund-Mitte;

Pfarrer z. A. Andreas Hirschberg am 1. Juni 1998 in Dortmund-Mitte;

Pfarrer z. A. Ingo Janzen am 31. Mai 1998 in Herbern;

Herr Achim Kötter-Hempelmann am 15. März 1998 in Hücker-Aschen;

Pfarrer z. A. Walter Uwe Krause am 10. Mai 1998 in Ladbergen;

PfarrerIn z. A. Angelika Ludwig am 10. Mai 1998 in Ascheberg;

PfarrerIn z. A. Ariane Ludwig am 19. April 1998 in Bochum;

PfarrerIn z. A. Stephanie Lüders am 9. Mai 1998 in Soest;

Pfarrer z. A. Andreas Müller am 1. Mai 1998 in Bochum;

Pfarrer z. A. Ingo Nesperke am 26. April 1998 in Witten;

PfarrerIn z. A. Andrea Pfeifer am 1. Juni 1998 in Gemen;

Pfarrer z. A. Stefan Remmert am 31. Mai 1998 in Plettenberg;

PfarrerIn z. A. Kerstin Rödel am 17. Mai 1998 in Gladbeck-Rentfort;

PfarrerIn z. A. Heike Scherer am 24. Mai 1998 in Dortmund-Huckarde;

PfarrerIn z. A. Martina Schulz-Heubach am 17. Mai 1998 in Herten-Scherlebeck;

Pfarrer z. A. Stefan Thünemann am 31. Mai 1998 in Rehme;

Pfarrer z. A. Michael Trockel am 19. April 1998 in Schwerin-Frohlinde.

**Die Anstellungsfähigkeit als PfarrerIn in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

PfarrerIn z. A. Gabriele Hische-Richter, Paderborn, zum 8. Mai 1998;

PfarrerIn z. A. Martina Kluft, Östönen, zum 7. Juni 1998;

Pfarrer z. A. Wolfram Linnemann, Witten, zum 1. Juli 1998.

**Bestätigt ist:**

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 25. Mai 1998.

Pfarrer Bernd Krefis, Burgsteinfurt, zum Assessor.

**Berufen sind:**

Pfarrer Eckehard Biermann, Ev.-Luth. Gemeinde in Finnland, Helsinki, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Resse (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

PfarrerIn Claudia Brühl zur PfarrerIn der Ev. Friedensgemeinde in Bergkamen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor Siegward Busat, Eving-Lindenhorst, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

PfarrerIn Martina Espelöer, zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Feldmann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübbecke;

PfarrerIn Sigrd Fillies-Reuter, zur PfarrerIn der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Jürgen Gizzas zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Stefan König zum Pfarrer der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Jochen Opitz, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Niederwenigern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Wolfgang Pianka, Lippische Landeskirche, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Feudingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

PfarrerIn Verena Schmidt zur PfarrerIn der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Andreas Wuttke, Ev. Kirchengemeinde Herten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

**In den Dienst der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen getreten ist:**

Pfarrer Martin G e n t z , Quedlinburg.

**Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:**

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Simone Bertelmann, Schwelm, gem. § 21,5 PfdG;  
Pfarrer Klaus Rix infolge Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Peter Anders-Hoepgen, Ev. Studentenpfarramt Dortmund (1. landeskirchliche Pfarrstelle), zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Manfred Blase, Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Walter Brocke, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Walter Bülow, Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juni 1998;

Pfarrer Gottfried Busse, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Hans-Werner Damerow, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juni 1998;

Pfarrer Karl-Heinz Diestel, Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Klaus Eichholz, Ev. Kirchengemeinde Gronau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juni 1998;

Pfarrer Ilse Ernst, Ev. Kirchengemeinde Lantrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Michael Fabi, Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Oldentrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 1998;

Pfarrer Reinhard Groell, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Hans Heinrich Hirschberg, Ev. Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Manfred Jacob, Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Rainer Jobski, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Carl-Ernst Kattwinkel, Ev. Kirchengemeinde Neheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Eberhard Kochs, Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 1998;

Pastorin Renate Koß, Ev. Kirchengemeinde Medebach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Folkhart Linßner, Ev. Nicolai-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 1998;

Pastorin Waltraud Marx, Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Klaus Menzel, Ev. Kirchengemeinde Rüdighausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juni 1998;

Pfarrer Jürgen Nesperke, Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Klaus Overath, Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Volker Plath, Ev. Kirchengemeinde Hiltrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Reinhard Radicke, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Rudolf Rogalla, Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Erhard Schliebener, Ev. Kirchengemeinde Vorhalle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Siegfried Silinski, Ev. Kirchengemeinde Menden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 1998;

Superintendent Paul-Gerhard Tegeler, Superintendentenpfarrstelle des Kirchenkreises Lübbecke, zum 21. Juni 1998;

Pfarrer Ernst-Peter Treichel, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (4. Kreispfarrstelle), zum 1. Juni 1998;

Pfarrer Arnd Vetter, Ev. Kirchengemeinde Steinhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Jürgen Vollmer, Ev. Kirchengemeinde Brambauer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. Juli 1998;

Pfarrer Wolf-Horst Wawrzinek, Ev. Kirchengemeinde Ergste (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 1998.

**Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Franz Backer, zuletzt Pfarrstellenverwalter in Ennigerloh, Kirchenkreis Herford, am 9. Juni 1998 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Beck, zuletzt Pfarrer in Hagen-Christus, Kirchenkreis Hagen, am 31. Mai 1998 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Engau, zuletzt Pfarrer in Herford-Münster, Kirchenkreis Herford, am 5. Juni 1998 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Otto Stoffer, zuletzt Pfarrer in Altena-Ref., Kirchenkreis Iserlohn, am 14. Juni 1998 im Alter von 79 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

- a) Die 2. **Verbandspfarrstelle** der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Krankenhausseelsorge).  
Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund.
- b) Die 2. **Kreisfarrstelle** Siegen (Krankenhausseelsorge), (Besetzung für zunächst acht Jahre).  
Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Siegen.
- c) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

#### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;  
Pfarrstelle 3.2 der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen (im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes);
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hellersen-Loh, Kirchenkreis Lüdenscheid;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marlhamm (im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes), Kirchenkreis Recklinghausen;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, Kirchenkreis Hagen.

#### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen.

- d) Die Regionalpfarrstelle „Südliches Westfalen“ des **Gemeindedienstes für Weltmission, Ökumene und Weltverantwortung**.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Postfach 10 10 51, z. Hd. Herrn OKR Dr. Beyer, 33510 Bielefeld.

#### Ernannt sind:

Frau Kerstin Brandt, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Mai 1998.

Herr Studienrat z. A. i. K. Peter Münstermann an der Hans-Ehrenberg-Schule zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Herr Realschulkonrektor i. K. Johann Reil, Schulleiter der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Realschulrektor im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 6. Mai 1998.

Frau Claudia Reuter, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Mai 1998.

#### Titelverleihung:

Herr Friedrich Wilhelm Feuersenger, Evangelische Kirchengemeinde Ickern, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

#### Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

als C-Kirchenmusikerin

Kristina Wiberny, Grüner Weg 10, 48341 Altenberge

Claudia Hoffmeister, Potstiege 5, 48161 Münster

Nathalie Berlekamp, Moorstr. 18, 49545 Tecklenburg

**Den Verwaltungslehrgang I 1997/1998 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 12. Dezember 1996 haben am 4. Juni 1998 folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:**

Barner, Diana, LKA Bielefeld

Bergmann, Reinhard, Konsistorium Magdeburg  
Dau, Thomas, KK Hattingen-Witten

Flöthmann, Sabine, LKA Bielefeld

Große-Wiegert, Andrea, LKA Bielefeld

Kalnowski, Jutta, VK Dortmund

Knehaus, Raimund, VK Dortmund  
 Lautenschläger, Stefan, Diakonenanstalt Nazareth, Bielefeld-Bethel  
 Morton-Rennalls, Petra, KK Bielefeld  
 Müller-Ihrig, Hartmut, VKK Dortmund  
 Rixe, Sandra, LKA Bielefeld  
 Schnepel, Swen, Wittekindshof, Bad Oeynhaus  
 Schwarzrock, Viola, KK Dortmund-Mitte  
 Siedenbergh, Marlies, Konsistorium Magdeburg  
 Tomalla, Rose-Marie, Ev. Erwachsenenbildungswerk e. V.  
 Wesemann, Michael, KK Minden  
 Wiedemann, Erika, VKK Dortmund

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Kirche heute

Michael Nüchtern: **„Kirche in Konkurrenz“**. Herausforderungen und Chancen in der religiösen Landschaft (EZW-Studienbuch), Quell Verlag, Stuttgart, 1997, 166 S., kt., 29,80 DM;

Michael N. Ebertz: **„Kirche im Gegenwind“**. Zum Umbruch in der religiösen Landschaft, Verlag Herder, Freiburg/Br., 1997, 189 S., kt., 26,80 DM.

Die beiden Bücher reizen – schon vom Titel und Untertitel – her zum Vergleich: „Kirche in Konkurrenz“ und „Kirche im Gegenwind“. In den Untertiteln wird die religiöse Landschaft genannt, in der „Herausforderungen und Chancen“ sowie ein „Umbruch“ festgestellt werden. Der Vf. des ersten Buches ist Leiter der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Berlin; der Vf. des zweiten Buches arbeitet als Professor für Soziologie an der Katholischen Fachhochschule Freiburg/Br. Die beiden Autoren nehmen neue religionssoziologische und sozialwissenschaftliche Diskussionen auf.

Nüchtern stellt zunächst in einem ersten Teil „Bewegungen in der religiösen Landschaft“ vor. Es geht um Individualisierung, öffentliche und private Religion, die Kirche als Institution oder Gegenwelt (?), biographische Krisen, die Stärken der Volkskirche, den religiösen Markt und den „Fluchtpunkt Erlebnis“. Die Kirche darf sich angesichts dieser „Verunsicherungen“ nicht zurückziehen, sondern muß offen agieren (nicht bloß reagieren). Darüber handelt Nüchtern in einem zweiten Teil, in dem er Leitbilder für die Gemeinde, neue Kasualien (z. B. den Einschulungsgottesdienst), das Wiedererkennen der Bibel, ja „den bunten Rock der Kirche“ darstellt. Er gibt eine Fülle von Anregungen für die Praktische Theologie und die kirchliche Praxis. Die Kirche „muß vielfaltfreundlich“ sein, sie soll die Flecken des bunten Rocks vernähen, nicht vereinheitlichen. Um es im paulinischen Bild vom Leib Christi zu sagen: „Die Einheit der Kirche realisiert sich nicht darin, daß die Hand Fuß wird und das Auge Ohr, sondern

darin, daß Hand, Fuß, Auge und Ohr sich als ergänzungsbedürftige Teile des ganzen verstehen und erleben lernen und dafür – immer öfter – Gott loben können“ (S. 156 f.).

Ebertz verfolgt zunächst Schritte „von der Konfessionalisierung zur Entkonfessionalisierung“, „von der Verkirchlichung zur Entkirchlichung“ und „von der Überzeugungskirche zur Kirche als Dienstleistungsorganisation“; er ortet dann Kirche und Kirchlichkeit unter externem und internem Relativierungsdruck, zeigt neue Ansätze der „Kirche als milieugebundener Assoziation“ und gibt eine neue pastoralsoziologische Notiz: „von der Gemeinde- zur Kommunikationspastoral“. Wie kann die Kirche mit persönlichen „Glaubens-Collagen“ umgehen, die nach individuellen Bedürfnissen zusammengestellt werden? Ebertz zeigt neue Gelegenheiten für pastorale Kommunikation und die bewegten „Zwischenräume“ für mögliche Begegnungen – ohne Berührungängste. Er gibt Grundlagenmaterial für diejenigen, die in Praktischer Theologie und kirchlicher Praxis tätig sind.

Die beiden vorliegenden Bücher verweigern die Verwaltung von Resignation, öffnen die Augen für neue Wirklichkeiten, in denen die Wahrheit Christi konkret werden will, und machen Mut für neue Aufgaben, zu denen die Gaben Christi auch in heutiger Zeit führen. K.-F. W.

### Praktische Theologie

Rudolf Englert/Ursula Frost/Bernd Lutz (Hrsg.): **Christlicher Glaube als Lebensstil** (Praktische Theologie heute, Bd. 24), 1996, 320 S., kt., 79,- DM;

Inge Kirsner: **Erlösung im Film**, Praktisch-theologische Analysen und Interpretationen (Praktische Theologie heute, Bd. 26), 1996, 295 S., kt., 69,- DM;

beide Bände im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die Reihe *Praktische Theologie heute* bürgt für theologische Qualität.

„Lebensstil“ ist eine wichtige soziale Unterscheidungskategorie. Inwiefern läßt sich der Sinn christlichen Glaubens als Lebens-W. zum Ausdruck bringen? Welche Art Lebenspraxis korrespondiert mit dem Inspirationen des Glaubens? Wie können christliche Lebenspraxis und geschichtliche Modelle aus Kultur- und Glaubensgeschichte zusammenkommen? Der vorliegende erste Band enthält zahlreiche gewichtige Beiträge aus verschiedenen Disziplinen der Theologie und anderer Wissenschaften. Henning Schröer schreibt über das Thema: „Das Leben als Übung des Glaubens“ im Spiegel zeitgenössischer Literatur“; der Aufsatz Franz Josef Nockes hat den Titel: „Hoffnung angesichts globaler Bedrohung“.

Der zweite Band will Film und Theologie miteinander ins Gespräch bringen. Kinogeschichten mit ihrer fragmentarischen Darstellung menschlichen Seins zeigen dem Menschen „wie im Spiegel ein dunkles Bild“ (1. Kor. 13, 12) und halten die „Sehnsucht nach mehr“ wach, von der in diesem Buch die Rede ist. Geschichten im Kino zeigen Alltag und Religion. K.-F. W.

**K 21098**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, 33617 Bielefeld

---